

Interpellation Nr. 71 (Juni 2025)

25.5272.01

betreffend aller guten Dinge sind drei oder wird nun die Gelegenheit ergriffen, den Erwerb der Eishalle St. Jakob-Arena im Lichte des Bundesgerichtsentscheides vom 10. Januar 2025 (1C_679/2023) zu beurteilen?

Der Interpellant hat vor der Grossratssitzung vom 5. Februar 2025 eine Interpellation (<https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100409/000000409266.pdf>) ("Interpellation") eingereicht. Der Regierungsrat hat die Interpellation mündlich am 12. Februar 2025 äusserst kurz beantwortet. Der Interpellant gab daher dem Regierungsrat mit einer schriftlichen Anfrage (<https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100409/000000409429.pdf>) ("Schriftlich Anfrage") die Gelegenheit, die mit der Interpellation gestellten Fragen innert dreier Monate ausführlich zu beantworten. Dies ist teilweise erfolgt, insbesondere eine Aussage in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage erstaunt aber: Auf die Frage hin, ob der Regierungsrat versichern könne, dass er in den letzten 10 Jahren keine Transaktionen getätigt hat, die im Lichte des hier diskutierten Bundesgerichtsentscheides unzulässig gewesen wären, antwortete der Regierungsrat unter anderem wie folgt: Er "hatte nie die Absicht, im Finanzvermögen eine Liegenschaft zu erwerben, für welche bereits vor dem Kauf die Umwidmung feststand".

Der Interpellant ging durch seinen Verweis in der Interpellation Nr. 7 (Februar 2025) auf seine Interpellation Nr. 133 (Dezember 2016) wohl naiverweise davon aus, dem Regierungsrat sei klar, die obgenannte Frage zielt insbesondere auf den Erwerb der St. Jakob-Arena im Jahr 2016 ab. Der Interpellant bedauert seine unpräzisen Formulierungen in der Interpellation und der Schriftlichen Anfrage und will daher dem Regierungsrat mit dieser Interpellation die Gelegenheit geben, zum Erwerb der Eishalle St. Jakob-Arena und zu einigen weiteren Fragen Stellung zu nehmen.

Die damalige Medienmitteilung des Regierungsrates vom 20. Juni 2016 ("Medienmitteilung") lautete wie folgt:

Der Regierungsrat hat gestern den Kauf der Eishalle St. Jakob-Arena genehmigt. Nachdem gestern Abend die Generalversammlung der St. Jakob Arena Genossenschaft dem Verkauf ebenfalls zugestimmt hat, kann die Einwohnergemeinde der Stadt Basel die Eishalle per 1. Juli 2016 übernehmen. Der Betrieb ist damit auch für die kommenden Jahre gesichert. Die Eisnutzung für baselstädtische Vereine wird günstiger. Die bisherige Eigentümerin St. Jakob Arena Genossenschaft stand seit dem Konkurs der EHC Basel AG und dem vorzeitigen Ausstieg der Hallenbetreiberin Basel United in den Jahren 2013/14 vor grossen Liquiditätsproblemen. Nur mittels Nachlassstundungen der Gläubiger konnte die St. Jakob-Arena weiter betrieben werden.

Mit dem Erwerb der St. Jakob-Arena durch den Kanton und der Teilsanierung der Kunsteisbahn Margarethen kann der Eissport nun für Basel und die gesamte Region gesichert werden. Der Kaufpreis beträgt 3,4 Mio. Franken plus Mehrwertsteuer. Das Personal wird grösstenteils übernommen. Der Kauf erfolgt im Finanzvermögen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im zweiten Halbjahr 2016 die Umwidmung ins Verwaltungsvermögen beantragen.

Die Eishalle ist von regionaler Bedeutung. Für das Eishockey und den Eiskunstlauf ist sie sogar unverzichtbar, denn die Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften setzt Trainingszeiten voraus, die nur in einer Halle realisiert werden können. Dies ist bei der St. Jakob-Arena auch in Zukunft möglich. Und weil Synergien im Betrieb mit den anderen Eisfeldern der Stadt aber auch mit der St. Jakobshalle genutzt werden, zahlen die baselstädtischen Vereine künftig sogar weniger für die Eisnutzung.

Als Auskunftsperson wurde in der Medienmitteilung der damalige Leiter Sportamt angegeben (und nicht eine Person bei Immobilien Basel-Stadt, was wohl ein Indiz für eine anlagenmotivierte Transaktion gewesen wäre). Im Ratschlag 16.1021.01 vom 26. Oktober 2016 ("Ratschlag") führte der Regierungsrat unter anderem aus, dass der Erwerb des Grundstückes mit dem Ziel erfolgte, "die für die sportlichen Nutzung verwendeten Teile baldmöglichst ins Verwaltungsvermögen zu übertragen" (S. 3).

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss der Antwort auf die Frage 1 der Schriftlichen Anfrage versteht der Regierungsrat den fraglichen Bundesgerichtsentscheid so, dass Liegenschaften im Finanzvermögen als Finanzanlage gekauft werden können, sofern "sie in erster Linie als Finanzanlage erworben werden, auch wenn später vielleicht eine Nutzung für das Verwaltungsvermögen möglich sein kann. Man darf lediglich dann nicht im Finanzvermögen kaufen, wenn eine konkrete Verwaltungsnutzung schon feststeht und man später ohnehin umwidmen will und muss". Der Interpellant kommt nach nochmaliger Lektüre der Medienmitteilung und des Ratschlags zum Schluss, der Regierungsrat habe die Eishalle St. Jakob-Arena nicht in erster Linie als Finanzanlage erworben, sondern mit der festen Absicht, diese sofort in das Verwaltungsvermögen umzuwidmen. Teilt der Regierungsrat dieses Verständnis der Medienmitteilung und des Ratschlags? Falls nein, kann er nachvollziehen, dass diese Medienmitteilung und des Ratschlags in guten Treuen anders verstanden werden konnten, als dies der Regierungsrat tut? Falls ebenfalls nein, wird um ausführliche Begründung dieser Auffassung gebeten. Falls das damalige Vorgehen aus der heutigen Sicht des Regierungsrates nicht rechtskonform war, welche Konsequenzen zieht er daraus?
2. Falls der Regierungsrat bei seiner Auffassung bleibt, das Vorgehen beim Erwerb der Eishalle St. Jakob-Arena sei auch im Lichte des fraglichen Bundesgerichtsentscheides rechtskonform, kann er detailliert und anhand eines Beispiels darlegen, unter welchen Umständen im Kanton Basel-Stadt ein Erwerb im Finanzvermögen einer Liegenschaft, die auch im Hinblick auf eine mögliche Umwidmung ins Verwaltungsvermögen gekauft wurde, nicht zulässig wäre?

3. Die Eishalle St. Jakob-Arena liegt nicht im Kanton Basel-Stadt, wenn sie noch immer im Finanzvermögen wäre, könnte sie jederzeit veräussert werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn im Kanton Basel-Stadt gelegene Immobilien (vgl. § 50a Finanzhaushaltgesetz), die auch mit dem Haupt- oder Nebenmotiv einer späteren Umwidmung ins Verwaltungsvermögen erworben wurden, im Finanzvermögen verbleiben, weil eine Umwidmung ins Verwaltungsvermögen nicht zustande kommt. Legt in solchen Fällen der Regierungsrat seine Preisofferte aufgrund der möglichen Nutzung im Verwaltungsvermögen oder aufgrund der denkbaren Rendite im Finanzvermögen unter Berücksichtigung der Beschränkungen von § 50b Finanzhaushaltgesetz fest? Kann der Fall eintreten, dass die Nutzung im Verwaltungsvermögen einen höheren Kaufpreis rechtfertigt als die Bewirtschaftung im Finanzvermögen es würde? Würde diesfalls der Regierungsrat trotzdem einen Erwerb tätigen, obwohl das Risiko einer Wertminderung (Differenz Kaufpreis zur Bewertung zu Verkehrswert (§ 44 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz) bestünde, falls es zu keiner Umwidmung ins Verwaltungsvermögen käme? Würde er allenfalls die Transaktion in Form eines erst nach Bewilligung durch den Grossen Rat (und gegebenenfalls Bestätigung in einer Referendumsabstimmung) ausübbares Kaufrecht abwickeln?

David Jenny